

M e r k b l a t t

„Hinweise für einen ordnungsgemäßen (formgerecht und vollständigen) Antrag auf Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ Stand: September 2005

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss „Verkehrsrecht“ über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“.

Der Fachausschuss „Verkehrsrecht“ setzt sich wie folgt zusammen:

RAin Sylvia Schwarz-Wohlers
RA Thomas Forke (Schriftführer)
RA Dr. Kay Gunkel

Über Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen sind die Anträge zu richten (§ 22 FAO in der Fassung vom 21. Februar 2005). Die Entscheidung des Kammervorstandes wird von dem für das Fachgebiet „Verkehrsrecht“ eingerichteten Fachausschuss, dem die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen obliegt, vorbereitet. Zu diesem Zweck gibt der Fachausschuss „Verkehrsrecht“ auf der Grundlage des Antrags gegenüber dem Kammervorstand ein Votum ab.

Die/Der Fachausschussvorsitzende bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zur Berichterstatte(r)in/ bzw. zum Berichterstatte(r), die bzw. der das Votum entwirft. Das Votum des Ausschusses wird von allen Mitgliedern – in der Regel aufgrund einer mündlichen Beratung – mit Mehrheit beschlossen.

Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und die/der Berichterstatte(r)in können der/dem Antragsteller(in) Auflagen zur Ergänzung/Erläuterung des Antrags erteilen und zu diesem Zweck Ausschlussfristen bestimmen, nach deren Ablauf der Ausschuss ggfs. nach Aktenlage entscheidet und verspätetes Vorbringen, wenn es nicht ausreichend entschuldigt ist, unberücksichtigt bleiben kann (§ 24 Abs. 4 FAO).

Reichen Sie Ihren Antrag bitte in 2-facher Ausfertigung ein, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle verbleiben muss.

Zum ordnungsgemäßen Antrag gehört insbesondere, dass

- eine mindestens 3jährige Zulassung und Tätigkeit des Rechtsanwalts innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO; Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer) nachgewiesen wird (bitte Beleg beifügen),
- der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) im Fachgebiet durch einen – in der Regel nicht länger als 4 Jahre vor der Antragstellung zurückliegenden – Fachlehrgang nachgewiesen wird. Anderweitig erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen quantitativ (Breite) und qualitativ (Tiefe) dem Wissen entsprechen, das auf einem Fachlehrgang entsprechend § 4 Abs. 1 FAO vermittelt wird. Die erforderlichen Belege sind gem. § 6 Abs. 1 und 2 FAO dem Antrag beizufügen,
- die besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 Satz 1 lit k i.V. mit § 14 FAO) nachgewiesen werden. Sie müssen die selbständige Bearbeitung von mindestens 160 Fällen aus dem Bereich des Verkehrsrechts (vgl. dazu die Rechtsgebiete des § 14 FAO) (– davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren –) nachweisen. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 bis 4 beziehen.
- Dazu bedarf es der Einreichung einer Fallliste der in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung selbständig bearbeiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle. Zur Arbeitserleichterung für Sie und den Ausschuss liegt diesem Merkblatt das Muster eines Tabellenblattes bei (Eintragung nur maschinenschriftlich!).
- Die Fallliste muss enthalten: Das (gerichtliche und Kanzlei-) Aktenzeichen, den Gegenstand, den Zeitraum sowie die Art und den Umfang der Tätigkeit und schließlich den Stand des Verfahrens.

Hinweis: Ein „Fall“ ist ein vom Anwalt bearbeiteter bzw. vertretener Lebenssachverhalt, der auch dann nur ein Fall bleibt, wenn er über mehrere Instanzen geht (BGH vom 21.06.1999, BRAK-Mitt. 1999, 230 231), wobei u.U. je nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des Mandats eine Herauf- oder Herabgewichtung erfolgen kann.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, um so eher vermeiden Sie Nachfragen.

Der Ausschuss kann durch seine Berichterstatterin/seinen Berichterstatter bei der Antragstellerin/dem Antragsteller anonymisierte Arbeitsproben anfordern (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO).

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO wird seit 1. Jan. 2003 im Normalfall ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt. § 7 Abs. 2 FAO lautet:

„Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.“

Sollten noch Fragen zur Art und Weise der Antragstellung offen sein, so besteht selbstverständlich die Möglichkeit, sich durch Anruf bei einem Mitglied des Fachausschusses oder der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Kollegen vom Fachausschuss „Verkehrsrecht“.